

2023-05

Veröffentlicht am 20.06.2023

Nr. 5/S. 41

Tag	Inhalt	Seite
20.06.23	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie im Fachbereich Wirtschaft an der Hochschule Trier	42-46

# PUBLICUS

## AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

**Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie  
im Fachbereich Wirtschaft an der Hochschule Trier  
vom 19.06.2023**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Trier am 1. März 2023 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 14.06.2023 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## **§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen**

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studiengangsspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie.

Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2 Zweck der Prüfung**

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Wirtschaftspsychologie. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

## **§ 3 Abschlussgrad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt "B.Sc.") verliehen.

## **§ 4 Zulassungsausschuss**

Ein Zulassungsausschuss ist nicht vorgesehen.

## **§ 5 Zulassung zum Studium**

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 HochSchG definierte oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

## **§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots**

**(1)** Das Studium ist darauf ausgelegt, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Darin ist eine praktische Studienphase gemäß Abs. 4 enthalten. Dem Studium ist eine studentische Arbeitsbelastung entsprechend 180 Leistungspunkten (ECTS) zugeordnet. Dabei entspricht ein Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 25 Stunden.

**(2)** Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert. Der Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben Studierende Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengang eingeschrieben sind.

**(3)** Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung. Die Prüfungsart und -form sind im jeweiligen Modulhandbuch geregelt.

**(4)** In die Regelstudienzeit ist eine praktische Studienphase integriert. Sie umfasst einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen 18 Leistungspunkte (ECTS). Die praktische Studienphase kann durch entsprechende Zeiten in einer außerhochschulischen Einrichtung oder an einer ausländischen Hochschule bzw. durch ein Auslandssemester absolviert oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte an der Hochschule Trier ersetzt werden.

**(5)** Einzelheiten zum Abs. 4 bestimmt die Regelung für die praktische Studienphase des Studiengangs Wirtschaftspsychologie.

## § 7 Studienleistungen

Diese Ordnung enthält in den Pflichtmodulen keine Studienleistungen. Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann in Wahlpflichtmodulen als Voraussetzung zur Erreichung des Lernziels und Erbringung der Prüfungsleistung eine Anwesenheitspflicht bestehen, die als Studienleistung ausgewiesen wird.

## § 8 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 120 Leistungspunkten (ECTS), wobei mindestens die Leistungen der ersten 4 Semester laut Anlage 1 enthalten sein müssen, zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Studierenden müssen sich spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 168 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden. Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem, durch Aushang oder auf sonst geeignete Weise. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(3) Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt bis zu 9 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 3 Wochen verlängern.

## § 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Ein Kolloquium zur Abschlussarbeit wird nicht durchgeführt.

## § 10 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Modulergebnissen. Die Gewichtung der Modulergebnisse ist der Anlage 1 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Sind in der Anlage 1 Wahlpflichtmodule zu Bereichen zusammengefasst, wird zuerst für jeden Bereich eine nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnittsnote der zugeordneten Wahlpflichtmodule gebildet. Die Gewichtung der so ermittelten Durchschnittsnote ist ebenfalls der Anlage zu entnehmen.

(3) Bei der Notenbildung nach Abs. 1 und 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt werden.

## § 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ergänzend zur Regelung in § 14 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an der Hochschule Trier oder an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die dem gewählten Studiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige Anforderungen gestellt wurden. § 15 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gilt analog.

(2) Abweichend zu § 14 Abs. 2 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils nächsten Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Die Abschlussarbeit kann nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.

**§ 12 Inkrafttreten**

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2023.

Trier, den 19.06.2023

Prof. Dr. Udo Burchard

Der Dekan des Fachbereiches Wirtschaft der Hochschule Trier

**Anlage 1:** Bachelorstudiengang<sup>1</sup> Wirtschaftspsychologie

	1		2		3		4		5		6		Summe		Gewicht
	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	
<b>Pflichtveranstaltungen in wirtschaftsbezogenen Fächern</b>															
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Marketing und Vertrieb	4	5											4	5	5
Jahresabschluss			4	5									4	5	5
Unternehmensführung			4	5									4	5	5
Interne Unternehmens- und Investitionsrechnung					4	5							4	5	5
Makroökonomie und Wirtschaftspolitik					4	5							4	5	5
Kalkulation und Kontrolle							4	5					4	5	5
Finanzierung							4	5					4	5	5
Logistik und Produktion									4	5			4	5	5
Wirtschaftsprivatrecht									4	5			4	5	5
<b>Summe</b>	<b>8</b>	<b>10</b>	<b>8</b>	<b>10</b>	<b>8</b>	<b>10</b>	<b>8</b>	<b>10</b>	<b>8</b>	<b>10</b>			<b>40</b>	<b>50</b>	
<b>Pflichtveranstaltungen in psychologischen Grundlagenfächern</b>															
Allgemeine Psychologie	4	5											4	5	5
Entwicklungs- und Biopsychologie	4	5											4	5	5
Differentielle- und Persönlichkeitspsychologie			4	5									4	5	5
Sozialpsychologie			4	5									4	5	5
<b>Summe</b>	<b>8</b>	<b>10</b>	<b>8</b>	<b>10</b>									<b>16</b>	<b>20</b>	
<b>Pflichtveranstaltungen in wirtschaftspsychologischen Anwendungsfächern</b>															
Werbe- und Konsumpsychologie					4	5							4	5	5
Arbeits- und Organisationspsychologie					4	5							4	5	5
Führungspsychologie							4	5					4	5	5
Psychologische Marktforschung									4	5			4	5	5
<b>Summe</b>					<b>8</b>	<b>10</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>5</b>			<b>16</b>	<b>20</b>	
<b>Pflichtveranstaltungen in ergänzenden Grundlagenfächern (empirische und formale Methoden)</b>															
Mathematik	4	5											4	5	5
Einführung in die psychologische Methodik	4	5											4	5	5
Mikroökonomie			4	5									4	5	5
Statistik			4	5									4	5	5
Data Mining					4	5							4	5	5
Multivariate Verfahren der Psychologie					4	5							4	5	5
<b>Summe</b>	<b>8</b>	<b>10</b>	<b>8</b>	<b>10</b>	<b>8</b>	<b>10</b>							<b>24</b>	<b>30</b>	
<b>Wahlpflichtbereich</b>															
Sprache*							4	5					4	5	5
Sprache*									4	5			4	5	5
Seminar**							4	10					4	10	10
Seminar**									4	10			4	10	10
<b>Summe</b>							<b>8</b>	<b>15</b>	<b>8</b>	<b>15</b>			<b>16</b>	<b>30</b>	
Praktische Studienphase													<b>18</b>	<b>18</b>	<b>18</b>
Abschlussarbeit													<b>12</b>	<b>12</b>	<b>30</b>
<b>Summe ges.</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>112</b>	<b>180</b>	<b>198</b>	

\* Es sind Sprachveranstaltungen aus dem Angebot des Fachbereichs Wirtschaft auszuwählen.

\*\* Es sind Seminare im Umfang von 20 LP aus den laufend aktualisierten Seminarskatalogen A (Wirtschaftspsychologie) und B (BWL) zu wählen. Dabei müssen mind. 10 LP aus dem Katalog A gewählt werden.

<sup>1</sup> Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 5. Fachsemester.